

Der Rat sieht mit Interesse den Empfehlungen entgegen, die ihm der Generalsekretär unter Berücksichtigung der von den Parteien erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Grundabkommens vorlegen wird, was die weitere Präsenz der Vereinten Nationen in Ostslawonien, der Baranja und Westsirmien, möglicherweise in Gestalt einer neugegliederten Übergangsverwaltung, für den am 16. Juli 1997 beginnenden Sechsmonatszeitraum im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundabkommens im Einklang mit seiner Resolution 1079 (1996) betrifft."

Auf seiner 3800. Sitzung am 14. Juli 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Belgiens, Deutschlands, Italiens und Kroa-

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien und in dieser Hinsicht betonend, daß die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien integrierende Bestandteile der Republik Kroatien sind,

mit Genugtuung über die beträchtlichen Erfolge der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien bei ihren Bemühungen, die friedliche Rückkehr dieser Region unter die Kontrolle der Republik Kroatien zu erleichtern, und ferner mit dem Ausdruck seines tiefempfundenen Dankes an das militärische und zivile Personal der Übergangsverwaltung für seinen Einsatz und den hervorragenden Beitrag, den es zu ihrem Auftrag geleistet hat, sowie an den Übergangsadministrator Jacques Paul Klein für die Führungsqualitäten und die Einsatzbereitschaft, die er unter Beweis gestellt hat,

unter Hinweis auf das von der Regierung der Republik Kroatien und der örtlichen serbischen Volksgruppe am 12. November 1995 unterzeichnete Grundabkommen über die Region Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien⁶⁷, das das gegenseitige Vertrauen und die Sicherheit aller Bewohner der Region fördert,

betonend

4. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *mit allem Nachdruck auf*, unverzüglich alle administrativen und rechtlichen Hindernisse zu beseitigen, die sich der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen entgegenstellen, insbesondere die Hindernisse, die durch das Gesetz über die vorübergehende Übernahme und Verwaltung bestimmter Vermögenswerte entstanden sind, sowie die erforderlichen Voraussetzungen für die Sicherheit sowie für soziale und wirtschaftliche Zukunftsaussichten für die an ihre Heimstätten in Kroatien zurückkehrenden Personen zu schaffen, insbesondere durch die rasche Auszahlung von Ruhestandgeldern, und die erfolgreiche Durchführung der Vereinbarung der Gemeinsamen Arbeitsgruppe über die Verfahren zum Vollzug der Rückkehr⁷⁹ zu fördern, indem sie alle Rückkehrer ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft gleich behandelt;

5. *erinnert* die örtliche serbische Bevölkerung in Ostslawonien, der Baranja und Westsirmien *daran*, wie wichtig es ist, auch weiterhin eine konstruktive Haltung hinsichtlich der Wiedereingliederung der Region an den Tag zu legen und ihre Bereitschaft zur vollen Zusammenarbeit mit der Regierung der Republik Kroatien beim Aufbau einer stabilen und positiven Zukunft für die Region unter Beweis zu stellen;

6. *wiederholt* ihre früheren Aufforderungen an alle Staaten der Region, insbesondere an die Regierung der Republik Kroatien, mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht voll zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *nachdrücklich auf*, alle Unklarheiten bei der Umsetzung des Amnestiegesetzes zu beseitigen und das Gesetz im Einklang mit den internationalen Normen fair und objektiv anzuwenden, insbesondere indem sie alle Untersuchungen der unter die Amnestie fallenden Verbrechen abschließt und indem sie unter Mitwirkung der Vereinten Nationen und der örtlichen serbischen Bevölkerung eine sofortige und umfassende Überprüfung aller gegen einzelne Personen erhobenen Beschuldigungen wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, auf die die Amnestie keine Anwendung findet, vornimmt, um die Verfahren gegen alle Personen, gegen die nicht genügend Beweismittel vorliegen, einzustellen;

8. *beschließt*, das Mandat der Übergangsverwaltung bis zum 15. Januar 1998 zu verlängern, wie in seiner Resolution 1079 (1996) sowie in dem Grundabkommen vorgesehen;

9. *billigt* den Plan zur schrittweisen Übertragung der Verantwortung für die Zivilverwaltung in der Region durch den Übergangsadministrator, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 1997⁸² ausgeführt;

10. *billigt außerdem* den in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 1997 beschriebenen Plan für die Neugliederung der Übergangsverwaltung und insbesondere den Vorschlag, den Abbau des militärischen Anteils der Übergangsverwaltung bis zum 15. Oktober 1997 abzuschließen;

11. *betont*, daß das Tempo der schrittweisen Übertragung der Verantwortung davon abhängen wird, in welchem Maß sich Kroatien in der Lage erweist, der serbischen Bevölkerung ein Gefühl der Sicherheit zu geben und die friedliche Wiedereingliederung erfolgreich zu bewältigen;

12. *wiederholt* seinen in seiner Resolution 1037 (1996) enthaltenen Beschluß, daß die Mitgliedstaaten, einzelstaatlich oder über regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werdend, auf Ersuchen der Übergangsverwaltung und auf der Grundlage von den Vereinten Nationen mitgeteilten Verfahren alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Luftnahunterstützung, zur Verteidigung der Übergangsverwaltung und gegebenenfalls zur Unterstützung des Abzugs der Übergangsverwaltung ergreifen können;

13. *ersucht* die Übergangsverwaltung und die vom Rat in seiner Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte multinationale Stabilisierungsgruppe, auch weiterhin soweit erforderlich miteinander sowie mit dem Hohen Beauftragten zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Situation regelmäßig unterrichtet zu halten und in jedem Fall spätestens bis zum 6. Oktober 1997 über alle für die friedliche Wiedereingliederung der Region wichtigen Aspekte Bericht zu erstatten;

15. *unterstreicht*, wie wichtig die Entmilitarisierung des Gebiets ist, und unterstreicht in diesem Zusammenhang ferner, wie wichtig der Abschluß bilateraler Abkommen über die Entmilitarisierung und liberale Regelungen für den Grenzübertritt in der Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien sind, die, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 1997 vorgeschlagen, mit geeigneten vertrauensbildenden Maßnahmen Hand in Hand gehen sollten;

16. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *auf*, unter anderem ein landesweites öffentliches Programm zur nationalen Aussöhnung einzuleiten, alle erforderlichen Maßnahmen zur offiziellen Einsetzung und rechtskräftigen Registrierung des Gemeinsamen Rates der Gemeinden zu ergreifen und alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die in den verschiedenen von ihr und der Übergangsverwaltung unterzeichneten Vereinbarungen aufgeführt sind;

17. *begrüßt* die Verlängerung des Mandats der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 26. Juni 1997⁸⁴, das eine fortgesetzte und verstärkte Präsenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Republik Kroatien vorsieht und besonderes Schwergewicht auf die Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in beide Richtungen, den Schutz ihrer Rechte und den Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten legt, begrüßt außerdem den Beschluß der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ab Juli 1997 die Personalstärke ihrer Mission zu erhöhen, mit dem Ziel, bis zum 15. Januar 1998 die volle Personalstärke zu erreichen, und fordert die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, mit der Mission der Orga-

⁸⁴ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/522, Anlage.

nisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu diesem Zweck voll zusammenzuarbeiten;

18. *unterstreicht* die Feststellung des Generalsekretärs, wonach die entscheidende Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluß der friedlichen Wiedereingliederung der Region die uneingeschränkte Kooperation der Regierung der Republik Kroatien ist, deren Aufgabe es ist, die örtliche Bevölkerung davon zu überzeugen, daß die Wiedereingliederung der Bevölkerung der Region Bestand haben kann und daß der Prozeß der Aussöhnung und Rückkehr unumkehrbar ist;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3800. Sitzung.2(0)-um-